

Welche Aufgaben hat die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen?

Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AfG) ist an allen Maßnahmen auf Personal- und Organisationsebene zu beteiligen, die in der Folge der Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaften auf die Schulleitungen zum Pflichtbeteiligungsbereich¹ gehören. Sie vertritt somit in ihrer Schule die Gleichstellungsbeauftragte der Schulabteilung bei der Bezirksregierung Münster oder beim zuständigen Schulamt. Hierbei arbeitet sie vertrauensvoll mit der Schulleitung zusammen und wirkt unterstützend, beratend und kontrollierend z. B. im Zusammenhang mit Einstellungen, Mehrarbeit und Dienstreisen.

Außerdem entscheidet sie eigenverantwortlich darüber, welche gleichstellungsrelevanten Themen und Problemstellungen sie bearbeitet, die den Arbeitsalltag der Lehrerinnen und Lehrer, aber auch den Schulalltag der Schülerinnen und Schüler sowie das Schulleben betreffen, und wie sie dabei vorgehen will². Hierzu zählen Themen wie z. B. der Einsatz von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, die schulinternen Teilzeitregelungen, die Stundenplangestaltung, die individuelle und gendersensible Förderung von Mädchen und Jungen, die Berufswahlorientierung und die Zuweisung von Praktikumsplätzen. Die AfG legt selbst Art und Umfang ihrer Unterstützungsleistung für die Schulleitung bei der Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes und der Vorgaben des gültigen Frauenförderplans der Bezirksregierung Münster fest.

Damit ist die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen nicht nur auf vielfältige Weise in Schulentwicklungsprozesse eingebunden, sondern sie berät und unterstützt in ihrem Aufgabengebiet auf Anfrage alle Mitglieder des Lehrerkollegiums und auch Schülerinnen und Schüler.

Wie kommt die AfG zu ihrer Aufgabe?

Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen wird von der Schulleitung schriftlich bestellt. Die Wahlfreiheit der weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz bezieht sich auf die grundsätzliche Entscheidung, ob eine Ansprechpartnerin bestellt werden soll.

Da die AfG durch ihre Aufgaben in konkrete Personalentscheidungen auf der Schulleitungsebene eingebunden ist, sollte die Aufgabe der Ansprechpartnerin nicht in Personalunion mit einer Tätigkeit im Lehrerrat ausgeführt werden. Gleichwohl kann die Zusammenarbeit mit dem Lehrerrat zielführend sein.

Warum sollte jede Schule eine AfG haben?

Mit Blick auf die Ausübung der Dienstvorgesetzeneigenschaften ab August 2013 (ab 2015 für Grundschulen) und die verpflichtende Beteiligung der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen an Personalentscheidungen ist die Bestellung einer Ansprechpartnerin zweifelsfrei von großem Vorteil: Ihr ist es – anders als der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten – möglich, zeitnah und in Kenntnis der konkreten schulischen Rahmenbedingungen, der

pädagogischen Erfordernisse sowie der persönlichen Situation der Lehrkräfte eine Stellungnahme abzugeben oder effizienter zu beraten. Sie kann sich kontinuierlich konstruktiv bei gleichstellungsrelevanten Fragestellungen in schulische Entwicklungsprozesse einbringen - nicht zuletzt auch im Sinne der Schülerinnen und Schüler.

Über welchen Zeitraum nimmt die AfG ihre Aufgabe wahr?

Eine Vorgabe für die Dauer der Beauftragung gibt es nicht. Eine längerfristige Perspektive von mehreren Schuljahren zur Wahrung der inhaltlichen Kontinuität ist vor dem Hintergrund der Bedeutung der Aufgaben einer AfG anzustreben.

Eine Lehrerin hat das Recht, die ihr angetragene Bestellung zur AfG abzulehnen. Aus wichtigen persönlichen Gründen kann eine bereits bestellte AfG ihre Aufgabe niederlegen. Die Schulleitung ihrerseits darf die AfG in schriftlicher Form entpflichten, wenn darüber Einvernehmen hergestellt wird, auf Grund beruflicher Veränderungen seitens der AfG oder bei schwerer Dienstpflichtverletzung³.

¹ Vgl. hierzu Handreichung und Internetauftritt des Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) wie auch die einschlägige Homepage der Bezirksregierung Münster (Quellenangaben am Ende des Flyers).

² Ausführlichere Hinweise finden sich u. a. ebenfalls auf den angegebenen Websites und in der Handreichung des MSW NRW.

³ Vgl. hierzu MSW NRW, Ref. 124: Hinweise zu Verfahrensfragen bei der Bestellung der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen an öffentlichen Schulen, September 2013, zu finden auf den Homepages des Schulministeriums und der Schulabteilung der Bezirksregierung Münster unter „Gleichstellung“.



Welche Rechte hat die AfG?

Die Ansprechpartnerin hat bezüglich ihrer verpflichtenden Beteiligung nicht nur das Recht auf frühzeitige Information durch die Schulleitung über beabsichtigte Entscheidungen oder Maßnahmen, sondern sie ist zwingend vor dem Lehrerrat zu beteiligen.

Ihr müssen alle Unterlagen, die Grundlage einer Entscheidung oder Maßnahme sind, zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die AfG kann kurzfristig bei der Schulleitung vorsprechen. Sie handelt fachlich weisungsfrei und hat das Recht, Bedenken zu äußern und Widerspruch einzulegen.

Im Falle eines Widerspruchs kann sie sich durch die Gleichstellungsbeauftragte und/oder die Schulaufsicht beraten lassen. Grundsätzlich darf sie ohne Einhaltung des Dienstweges die Gleichstellungsbeauftragte in der Schulabteilung oder im Schulamt um Unterstützung bitten.

Die Teilnahme an Besprechungen und Gremiensitzungen in der Schule mit Rederecht sowie die Einberufung einer Frauenversammlung gehören ebenfalls zu ihren Rechten. Die Qualifizierung der AfG liegt nicht nur im Interesse der Schulleitung, sondern auch des Kollegiums. Daher sollte sie regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu Gleichstellungsfragen wahrnehmen können.

Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist sie angemessen zu entlasten. Der AfG dürfen aus ihrer Tätigkeit keine Nachteile erwachsen.

Haben Sie Interesse, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen zu werden?

Dann nehmen Sie vertrauensvoll Kontakt zu Ihrer Schulleitung auf oder lassen Sie sich durch Ihre Gleichstellungsbeauftragte beraten.

Weitere Fragen?

Hier können Sie sich informieren:

- ▶ www.brms.nrw.de/startseite/abteilungen/abteilung4/Gleichstellung/index.html
- ▶ www.schulministerium.nrw.de/BP/Lehrer/Gleichstellung/index.html
- ▶ Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Gleichberechtigung am Arbeitsplatz, Handreichung, Beilage SCHULE NRW, März 2013

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich an uns!

Bezirksregierung Münster
Dezernat 47.1 – Gleichstellung
Nebengebäude N, Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
E-Mail: gleichstellung-schule@brms.nrw.de

Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen in der eigenverantwortlichen Schule

Aufgaben und Rechte

